

## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0056/23/2.2/0914704-0001/0001.V

Münster, den 11.06.2024  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma BauMineral GmbH, Hiberniastraße 12 in 45699 Herten mit Datum vom 06.06.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.2 (Verfahrensart V), 8.11.2.3 (Verfahrensart G) und 8.12.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die **Genehmigung** zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zum Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Schlacken oder Aschen) und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst:

- Einsatz neuer Stoffe
  - Asche aus Papierschlammverbrennung (Flug- und Filteraschen)  
AVV 03 03 10 / 10 01 17 / 19 01 16
  - Ascem-Glas
  - Natriummetasilikat
  - Natriumcarbonat
  - Kaliumcarbonat (Pottasche)
  - Tetrakaliumpyrophosphat
- Bau und Betrieb von 2 Loseverladesilos (mit je 120 m<sup>3</sup>)
- Bau und Betrieb einer Silomodulanlage (insgesamt 9 Silos mit insgesamt 910 m<sup>3</sup>)
- Bau und Betrieb von 2 Druckfördersilos (mit je 29 m<sup>3</sup>)

einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen (u.a. Befüllleitungen, Steuer- und Regeltechnik, Filteranlagen).

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glückaufstr. 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur: 6 Flurstücke 28, 37, 50, 61 (jeweils anteilig) und Flur: 7 Flurstücke: 116, 119, 121, 122 (anteilig), 124 (Verkehrszweck), 125, 126, 127, 128) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der Produktionskapazitäten bzw. der Menge der Gesamterzeugnisse der Anlage oder des Fahrzeugaufkommens verbunden.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht und Abfallrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 24.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Hilger